Dr. Theo Prinzing
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Stuttgart, den 10. 1. 1977

Dienstliche Erklärung

I. Gerhard Müller machte als Zeuge im hiesigen Verfahren unter anderem Angaben zum sogenannten "Ensslin-Kassiber". Nach abgeschlossener Aussage die Presse hatte darüber bereits berichtet - rief mich Herr RiBGH A. Mayer an und erklärte, "uns" oder "den Senat" würde der den "Ensslin-Kassiber" betreffende Teil der Aussage Müllers interessieren. Da der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshof, dem Herrn Mayer angehört, seinerzeit den mit dem Kassiber zusammenhängenden "Schily-Beschluss" gefasst hatte, war es für mich selbstverständlich, dass es Herrn Mayer um die Unterrichtung des 3. Strafsenats über nachträgliche Tatsachen-Erkenntnisse zu dem seinerzeit Aufsehen erregenden Beschwerdeverfahren ging. Da ferner der "Schily-Beschluss" auch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.73 in der Fachliteratur, aber auch in der Presse immer wieder angesprochen worden ist, lag das berechtigte amtliche Interesse des 3. Strafsenats, über weitere einschlägige Erkenntnisse unterrichtet zu sein, klar auf der Hand. Daher sagte ich die Übersendung der entsprechenden Aussageteile zu und liess an einem der folgenden Tage von meiner Geschäftsstelle die entsprechenden Passagen-nach meiner Erinnerung 4 oder 5 Seiten ablichten und an "Herrn Richter am Bundesgerichtshof A. Mayer, Karlsruhe, 3. Strafsenat" mit Dienstpost absenden. Herr Mayer bot sich als Adressat an, weil er auf die Zusendung vorbereitet war, so dass ich die Übersendung formlos der Geschäftsstelle überlassen konnte. (Wäre es mir um eine private Unterrichtung gegangen, hätte ich selbstverständlich nicht den dienstlichen Weg gewählt.)

Ich sah und sehe die Übersendung für unbedenklich an. Dies umso mehr, als es sich nur um wenige thematische eng begrenzte und von Müller in öffentlicher Sitzung vor Presse und Publikum abgegebene Aussagen handelt. Vertraulich war daran kein Wort.

Dies gilt selbst, wenn ich zu vollständigen Informationen den Tonband-Seiten noch die das Thema betreffenden Passagen aus der polizeilichen Vernehmung Müllers beigefügt haben sollte. Sie deckten sich sachlich mit den Aussagen in der Hauptverhandlung. Ich bin mir allerdings nahezu sicher, die Teile aus den polizeilichen Protokollen nicht übersandt zu haben, kann dies aber nach über 1/2 Jahr letztlich nicht ausschliessen.

In welcher Form Herr Mayer seine Senatskollegen unterrichten würde, war seine Sache. Ich kenne ihn seit 1 1/2 Jahrzehnten als äusserst korrekten gewissenhaften Richter und war mir sicher, dass die Mitteilung der betreffenden Aussageteile ausschliesslich der dienstinternen Information des 3. Strafsenats dienen würde. Eine andere Verwendung entsprach weder meinem Wissen noch Wollen.

Die Übersendung konnte für Rechtsanwalt Schily, so wie ich die Dinge sehe, keinesfalls abträglich sein. Der Inhalt der übersandten Aussageteile (vermutlich S. 10295 - 10297, S. 10415, 10416 TN) erweist klar, dass ich bei der Vernehmung des Zeugen Müller das Thema, welchen Weg der Kassiber genommen hat, auf das Notwendige beschränkt habe. Im übrigen schienen mir die fraglichen Aussagen Müllers eher erleichternd für Rechtsanwalt Schily, gegen

den meines Wissens noch ein Verfahren wegen des Verdachts des Schmuggels dieses Kassibers läuft, weil sie den bestehenden Verdacht, soweit ich das sehen kann, nicht weiter erhärten. Ich meine sogar - die Ausführungen Rechtsanwalts Schilys bestärken mich in dieser Meinung - diese Ansicht in einer Randbemerkung auf einer der Ablichtungen auch ausgedrückt zu haben, bin mir dessen aber nicht sicher. Gedacht habe ich jedenfalls so.

Zusammenfassend erkläre ich:

Mir ging es allein um die objektive innerdienstliche Unterrichtung des 3. Strafsenats, der daran ein/berechtigtes Interesse hat.

Mit den Angeklagten hat die Sache überhaupt nichts zu tun.

II. Auf die Verdähtigung, Senatsentscheidungen mit Richtern des Bundesverfassungsgerichts oder des 3. Strafsenats beim Bundesgerichtshof vorher abgesprochen zu haben, erklärte ich anlässlich einer früheren Ablehnung, mich über private Gespräche aus grundsätzlichen Erwähnungen nicht äussern zu wollen.

Das beruhte darauf, dass ich vom Bundesverfassungsgericht und vom 3. Strafsenat - ausgenommen Herrn RiBGH Mayer - keine Richter persönlich kenne und mit keimem je gesprochen habe. Meine Gespräche mit Herrn Mayer hatten aber, sehe ich von der Bitte um die Übersendung ab, sonst nur privaten Charakter.

Die neu aufgetretenen Umstände veranlassen mich, im dienstlichen Interesse auf die Wahrung meiner Privatsphäre zu verzichten. Ich erkläre, dass ich keine der vom Senat getroffenen Entscheidungen mit Richtern höherer Instanzen vorher abgesprochen habe, auch nicht mit Herrn Mayer. Sowohl er als auch ich waren im privaten Umgang hinsichtlich dienstlicher Angelegenheiten stets auf äusserste Korrektheit bedacht und haben Gespräche über bevorstehende Entscheidungen im Hinblick auf die Berührungspunkte unserer dienstlichen Aufgaben vermieden.

Verf.v. 10. 1. 77.

Zu vorstehender dienstlicher Äusserung kann bis 16.4.77,

13 14 Stellung genommen werden.

Fortsetzung der Hauptverhandlung voraussichtlich
heute um 154.

(Dr. Foth)